



Sitzung vom 12. Juli 2022

**BESCHLUSS NR. 307 / A1.01.20****Volksinitiative «Kulturland-Initiative gegen die Moosackerstrasse»  
Feststellen Zustandekommen  
Weiteres Vorgehen für Bericht und Antrag****Ausgangslage**

Am 31. Dezember 2021 wurde die Volksinitiative «Kulturland-Initiative gegen die Moosackerstrasse» bei der Stadtkanzlei zur Vorprüfung eingereicht. Die Initiative verlangt, dass der Stadtrat Uster beim Kanton Zürich die Streichung der Moosackerstrasse aus dem kantonalen Richtplan beantragt. Mit Beschluss vom 16. Januar 2022 wurde die Initiative durch den Stadtrat für formell korrekt befunden. Dieses Ergebnis wurde am Mittwoch, 2. Februar 2022 amtlich publiziert. Ab diesem Datum begann die Frist von 6 Monaten zur Sammlung der Unterschriften. Am 28. Juni 2022 wurden die Unterschriftenbögen bei der Stadtkanzlei eingereicht.

**Zustandekommen und weiteres Vorgehen für Bericht und Antrag**

Gemäss § 127 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) ist eine Initiative zustande gekommen, wenn a) die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und rechtzeitig eingereicht worden sind und b) die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften vorliegt. Wie festgehalten, ergab die Vorprüfung keinen Anpassungsbedarf der Unterschriftenlisten. Die Initiative wurde sodann fristgerecht am 28. Juni 2022 eingereicht. Von den eingereichten Unterschriftenlisten wurden 625 geprüft und für gültig befunden (notwendige Unterschriftenzahl: 600). Die Initiative ist somit zustande gekommen.

Bei der vorliegenden Initiative handelt es sich um eine solche in der Form der *allgemeinen Anregung*. Eine solche liegt immer vor, wenn die Initiative nicht ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussesentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form ist (§ 120 Abs. 2 u. 3 GPR). Ist eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt. Gleichzeitig beantragt er dem Gemeinderat zudem einen Entscheid darüber, ob die Initiative abzulehnen ist oder ob der Stadtrat eine ausformulierte Vorlage ausarbeiten soll, die der Initiative entspricht (Umsetzungsvorlage), und ob der Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative ausarbeiten soll (§ 133 Abs. 1 u. 2 GPR). Es ist deshalb durch die Abteilung Bau in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei bis am Mittwoch, 19. Oktober 2022 für die Stadtratssitzung von Dienstag, 25. Oktober 2022 Bericht und Antrag einzureichen. Dabei ist die Abteilung Bau für die materiellen Aspekte, die Stadtkanzlei für die formellen (inkl. Gültigkeit) zuständig. Ein Mitbericht bei einer anderen Abteilung ist nach Rücksprache mit der Abteilung Bau nicht erforderlich.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative «Kulturland-Initiative gegen die Moosackerstrasse» zustande gekommen ist.
2. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation des Zustandekommens beauftragt (§ 127 Abs. 4 GPR).



3. Die Abteilung Bau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei bis Mittwoch, 19. Oktober 2022 für die Stadtratssitzung vom Dienstag, 25. Oktober 2022, Bericht und Antrag im Sinne der Erwägungen zu verfassen.
  
4. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
  - Abteilungsleiterin Bau, Fabienne Chappuis
  - Stadtplaner, Patrick Neuhaus
  - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter

öffentlich